

Satzung

des
Gesangvereins Männerchor 1844 Wörth e.V.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 25. April 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gesangverein Männerchor 1844 Wörth e.V." und ist in dem Vereinsregister unter der Nr. 1617 beim Amtsgericht Landau eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 76744 Wörth. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den deutschen Chorgesang zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Der Verein hält regelmäßig Chorproben ab und veranstaltet Konzerte. Der Gesangverein erfüllt somit eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe ohne Absicht der Gewinnerzielung. Der Gesangverein Männerchor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Gesangverein Männerchor ist Mitglied im "Chorverband der Pfalz e.V."

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglied wird:

- a) wer 25 Jahre aktives Mitglied des Gesangvereins Männerchor war und mindestens 65 Jahre alt ist. Dabei ist es unerheblich, ob das Mitglied an seinem 65. Geburtstag noch aktiv ist oder nicht;
- b) wer sich um den Gesangverein "Männerchor" oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Ehrenmitglied ist ab dem folgenden Jahr beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen als aktive Mitglieder nicht nachkommen, als passive Mitglieder überschreiben. Mitglieder, die laufend ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gesangverein Männerchor nicht nachkommen oder das Ansehen des Gesangvereins Männerchor schädigen, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Gesangverein Männerchor ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Der Beirat

Die Anzahl der Mitglieder für den Beirat wird in der Jahreshauptversammlung den Aufgaben entsprechend festgelegt. Die anstehenden Aufgaben werden in Vorstandssitzungen an Vorstand und Beirat verteilt.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands und des Beirats

Der Vorstand und der Beirat sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie haben vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Erstellung eines Jahresberichtes, Buchführung;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Verpflichtung des musikalischen Leiters.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands und des Beirats

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt. Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand und der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands und des Beirats

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen auch der Beirat eingeladen wird und gleiches Stimmrecht besitzt. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen. Insbesondere ist auch eine Einberufung per E-Mail möglich. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens drei Vorstandsmitglieder und drei Beiratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstands- und Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der zwei Rechnungsprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Ehrungen und sonstige Angelegenheiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von Vorstand und Beirat erstellt. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ ist eine Einladung über moderne Kommunikationsmedien (wie z.B. E-Mail) sowie über das Amtsblatt der Stadt Würth zulässig. Die Tagesordnung legen der Vorstand und der Beirat fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss Übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Auflösung des Gesangvereins "Männerchor" und die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, die lediglich zu diesem Zweck einberufen ist, mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Datenverarbeitungsklausel

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) und dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).
2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Bankverbindung für den Lastschriftzug
 - Eintrittsdatum
 - Mitgliedsstatus (aktiv oder passiv)
 - Ehrenmitglied (ja/nein)
 - Datum der nächsten Ehrung
 - Vereinshistorie (z.B. erhaltene Ehrungen)
 - E-Mail
4. Als Mitglied des Chorverbandes der Pfalz e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

§ 18 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks / Anfallberechtigte

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung verfügt über das Vereinsvermögen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Stadt Wörth übergeben. Jedoch mit der Auflage, dass das Vermögen für gemeinnützige Zwecke der Chormusik verwendet wird. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2022 geändert.

Wörth, den 25.04.2022

Jürgen Stieber

Markus Stieber

Volker Ritter

Michael Stüber

Arno Brock

Alwin Ritter

Betty Pfirrmann
Ludwig König
Markus Kliche
Renate Ehrstein
Torsten Pfirrmann